



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. November 2013
(OR. en)**

16378/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0812 (COD)**

**ENFOPOL 362
CODEC 2624
PARLNAT 292**

VERMERK

Absender: Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Slowakei, Finnland und Schweden

Empfänger: Delegationen

Betr.: Initiative Belgiens, Bulgariens, der Tschechischen Republik, Deutschlands, Estlands, Griechenlands, Spaniens, Frankreichs, Kroatiens, Italiens, Zyperns, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Ungarns, Malτας, der Niederlande, Österreichs, Polens, Portugals, Rumäniens, Sloweniens, der Slowakei, Finnlands und Schwedens für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses 2005/681/JI über die Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (EPA)

Die Delegationen erhalten anbei ein Schreiben einer Gruppe von Mitgliedstaaten (Anlage 1), mit dem die Initiative für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses 2005/681/JI über die Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (EPA) (Anlage 2) vorgelegt wird.

13. November 2013

Herrn Uwe Corsepius
Generalsekretär
Generalsekretariat des Rates der
Europäischen Union
Rue de la Loi 175
1048 Brüssel

Sehr geehrter Herr Generalsekretär,

gemäß Artikel 76 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erhalten Sie beigefügt eine Initiative für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses 2005/681/JI über die Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (EPA).

Der Initiative, die sich auf Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b AEUV stützt, sind eine Folgenabschätzung sowie ein Erläuterungsbericht beigefügt. Letzterer ermöglicht es zu beurteilen, ob die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 des den Verträgen beigefügten Protokolls Nr. 2 eingehalten wurden.

Die Initiative wird von den nachstehend aufgeführten Mitgliedstaaten in Einklang mit Artikel 76 Buchstabe b AEUV vorgelegt.

Wir wären dankbar, wenn Sie dafür Sorge tragen könnten, dass diese Initiative in alle Amtssprachen der Organe der Europäischen Union übersetzt wird. Des Weiteren bitten wir Sie sicherzustellen, dass sie im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens an das Europäische Parlament sowie gemäß Artikel 4 des obengenannten Protokolls Nr. 2 an die nationalen Parlamente weitergeleitet und gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Geschäftsordnung des Rates im Amtsblatt veröffentlicht wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(gezeichnet)

Dirk WOUTERS

Ständiger Vertreter Belgiens bei der EU

(gezeichnet)
Dimitar TZANTCHEV
Ständiger Vertreter Bulgariens bei der
EU

(gezeichnet)
Martin POVEJSIL
Ständiger Vertreter der Tschechischen
Republik bei der EU

(gezeichnet)
Peter TEMPEL
Ständiger Vertreter Deutschlands bei der
EU

(gezeichnet)
Matti MAASIKAS
Ständiger Vertreter Estlands bei der EU

(gezeichnet)
Théodoros N. SOTIROPOULOS
Ständiger Vertreter Griechenlands bei
der EU

(gezeichnet)
Alfonso DASTIS QUECEDO
Ständiger Vertreter Spaniens bei der EU

(gezeichnet)
Philippe ETIENNE
Ständiger Vertreter Frankreichs bei der
EU

(gezeichnet)
Mato ŠKRABALO
Ständiger Vertreter Kroatiens bei der EU

(gezeichnet)
Stefano SANNINO
Ständiger Vertreter Italiens bei der EU

(gezeichnet)
Kornelios S. KORNELIOU
Ständiger Vertreter Zyperns bei der EU

(gezeichnet)
Ilze JUHANSONE
Ständige Vertreterin Lettlands bei der
EU

(gezeichnet)
Raimundas KAROBLIS
Ständiger Vertreter Litauens bei der
EU

(gezeichnet)
Christian BRAUN
Ständiger Vertreter Luxemburgs bei
der EU

(gezeichnet)
Péter GYÖRKÖS
Ständiger Vertreter Ungarns bei der
EU

(gezeichnet)
Marlene BONNICI
Ständige Vertreterin Maltas bei der
EU

(gezeichnet)
Pieter DE GOOIJER
Ständiger Vertreter der Niederlande
bei der EU

(gezeichnet)
Walter GRAHAMMER
Ständiger Vertreter Österreichs bei der
EU

(gezeichnet)
Marek PRAWDA
Ständiger Vertreter Polens bei der EU

(gezeichnet)
Domingos FEZAS VITAL
Ständiger Vertreter Portugals bei der
EU

(gezeichnet)
Mihnea Ioan MOTOC
Ständiger Vertreter Rumäniens bei der
EU

(gezeichnet)
Rado GENORIO
Ständiger Vertreter Sloweniens bei
der EU

(gezeichnet)
Ivan KORČOK
Ständiger Vertreter der Slowakei bei
der EU

(gezeichnet)
Pilvi-Sisko VIERROS-
VILLENEUVE
Ständige Vertreterin Finnlands bei der
EU

(gezeichnet)
Jan OLSSON
Stellvertreter des Ständigen Vertreters
Schwedens bei der EU

VERORDNUNG (EU) Nr. [xx/Jahr]
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom ...

zur Änderung des Beschlusses 2005/681/JI

über die Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (EPA)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Initiative Belgiens, Bulgariens, der Tschechischen Republik, Deutschlands, Estlands, Griechenlands, Spaniens, Frankreichs, Kroatiens, Italiens, Zyperns, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Ungarns, Maltas, der Niederlande, Österreichs, Polens, Portugals, Rumäniens, Sloweniens, der Slowakei, Finnlands und Schwedens,¹

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 4 des Beschlusses 2005/681/JI des Rates zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (EPA) hat die EPA ihren Sitz in Bramshill, Vereinigtes Königreich.
- (2) Mit Schreiben vom 12. Dezember 2012 und 8. Februar 2013 hat das Vereinigte Königreich die EPA von seinem Wunsch in Kenntnis gesetzt, dass die EPA ihren Sitz nicht länger in seinem Hoheitsgebiet haben sollte. Neben der EPA ist in Bramshill auch eine nationale Polizeiausbildungseinrichtung der National Policing Improvement Agency ansässig, die auf Beschluss des Vereinigten Königreichs durch ein neues Polizeikolleg an einem anderen Ort ersetzt werden soll. Das Vereinigte Königreich hat daher beschlossen, die nationale Polizeiausbildungseinrichtung in Bramshill zu schließen und das Grundstück aufgrund der hohen damit verbundenen Kosten und des Fehlens eines alternativen Geschäftsmodells für den Betrieb des Geländes zu veräußern.
- (3) Angesichts dieser Sachlage vereinbarten die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten am 8. Oktober 2013 einvernehmlich eine Regelung betreffend die Aufnahme der EPA, wonach die EPA nach Budapest umziehen wird, wenn sie Bramshill verlässt. Diese Vereinbarung sollte in den Beschluss 2005/681/JI des Rates aufgenommen werden.
- (4) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligen sich diese Mitgliedstaaten nicht an der Annahme dieser Verordnung und sind weder durch diese gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

ODER

- (5) Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben diese Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchten.

- (6) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss 2005/681/JI des Rates wird wie folgt geändert:

Artikel 4 (Sitz) erhält folgende Fassung:

"Die EPA hat ihren Sitz in Budapest, Ungarn."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem (...) 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

...

...